



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Email: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at); [beurteilung@stmk.gv.at](mailto:beurteilung@stmk.gv.at)

Wien, am 14.07.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-UW.1.3.3/0051-

Parizek / Isepp

GZ: ABT13-05.00-2/2012-346

I/4/2016

611722

## Entwurf der Novelle (2016) der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) bedankt sich für den Erhalt des Novellenentwurfs der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011), und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zu § 2 Abs. 1 Z 2 und 3:

Die Verkleinerung der bestehenden PM<sub>10</sub>-Sanierungsgebiete in § 2 wird vom BMLFUW zur Kenntnis genommen, allerdings sehr kritisch gesehen.

Die Abnahme der PM<sub>10</sub>-Feinstaubbelastung in den letzten Jahren ist erfreulicherweise ein Indiz für die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung, jedoch sieht das BMLFUW die reale Gefahr, dass durch die Streichung von Katastralgemeinden aus dem Sanierungsgebiet der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung in Zukunft Luftreinhaltemaßnahmen nicht mehr weitergeführt werden (z.B. die Bestimmungen der IG-L Offroad-VO) und es in der Folge wieder zu einer Verschlechterung der Luftqualität und somit zu einer höheren Belastung der Bevölkerung kommt.



Da es bekanntermaßen gerade beim Luftschadstoff Feinstaub keine sogenannte Wirkungsschwelle gibt und schon geringe Konzentrationen für den Menschen gesundheitsschädlich sind, ist bereits die Auflassung auch nur von Teilen eines Sanierungsgebietes besonders sensibel.

Das BMLFUW weist bei dieser Gelegenheit noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen die in § 9a Abs. 1 IG-L genannten Grenzwerte einzuhalten sind und dass es unter keinen Umständen zu einer Verschlechterung der Luftqualität in den nunmehr zur Streichung vorgeschlagenen Teilen eines bestehenden Sanierungsgebietes kommen darf.

#### **Zu § 2 Abs. 2:**

Nach Ansicht des BMLFUW dürfte es sich beim gänzlichen Entfall der Sanierungsgebiete für den Schadstoff Stickstoffdioxid um ein legislatives Versehen handeln. Die Tatsache, dass auf einen etwaigen Entfall dieser Bestimmung in den Erläuterungen mit keiner Silbe eingegangen wird, stützt diese Annahme; nichtsdestoweniger wird in den Novellenanordnungen der gesamte § 2 neu erlassen und umfasst demnach nur noch Sanierungsgebiete für den Luftschadstoff PM<sub>10</sub>.

Diese Vorgehensweise wird vom BMLFUW klar abgelehnt.

In den betroffenen Gebieten treten nach wie vor NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen auf. Nicht zuletzt auch angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Überschreitung des Jahresgrenzwertes für NO<sub>2</sub>, von dem auch das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ betroffen ist, erscheint diese Vorgehensweise höchst fragwürdig.

Der Entfall der Sanierungsgebiete für NO<sub>2</sub> würde zweifelsohne einen deutlichen und nicht nachvollziehbaren Rückschritt in den Bemühungen darstellen, die Luftqualität in Österreich zielführend und nachhaltig zu verbessern und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Der Landeshauptmann der Steiermark wird daher mit Nachdruck aufgefordert, von dieser Vorgehensweise Abstand zu nehmen.

#### **Zu § 3 Abs. 1 bis Abs. 3:**

Die vorgesehene Ausweitung der Fahrverbote auf alle LKW infolge des Entfalls des Gewichtslimits wird ausdrücklich begrüßt, wiewohl nachdrücklich angeregt wird, auch LKW höherer Abgasklassen – z.B. einschließlich EURO III - einzubeziehen. Die eineinhalbjährige

Übergangsfrist erscheint dem BMLFUW hinsichtlich der verzögerten Wirksamkeit der Maßnahme als zu lange bemessen.

**Zu § 3 Abs. 4 Z 5:**

Das BMLFUW möchte erneut darauf hinweisen, dass der von der Novelle nicht betroffene und daher weiterhin unverändert in § 3 bestehende Ausnahmetatbestand für KleinunternehmerInnen äußerst kritisch gesehen wird. Durch den weitreichenden Tatbestand, der sowohl sprachlich als auch inhaltlich dem § 14 Abs. 2 Z 4 IG-L nachgebildet ist, die gesetzliche Ausnahme aber umfassend ausweitet, ist der Vollzug und die Überprüfbarkeit der Ausnahme kaum durchführbar; auch einer missbräuchlichen Verwendung kann nicht vorgebeugt werden.

Zudem wird die Einbeziehung aller Abgasklassen in die Ausnahmebestimmung kritisch hinterfragt. Nach der Bestimmung der Verordnung können sogar Fahrzeuge mit hohen Emissionen (z.B. der Abgasklasse Euro I) von der Ausnahmebestimmung profitieren, was nicht im Sinne der Luftreinhaltung ist.

Das BMLFUW regt daher dringend die Streichung der Ausnahmebestimmungen bezüglich KleinunternehmerInnen an.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Hojesky

Elektronisch

gefertigt.

